

Betreff: Voranschlagsverordnung 2025

VERORDNUNG

des Verbandsrates des Abfallwirtschaftsverband Westkärnten vom 29. November 2024, Zi. 005/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|--|---|------------|
| Erträge: | € | 1.617.500 |
| Aufwendungen: | € | 1.627.000 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 0 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | 0 |
| <hr/> | | |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € | - 9.500,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|-----------|
| Einzahlungen: | € | 1.613.000 |
| Auszahlungen: | € | 1.606.700 |

| | | |
|---|---|-------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € | 6.300 |
|---|---|-------|

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird bestimmt, dass Einsparungen in Abschnitten des Ansatz 852000 ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses innerhalb des Ansatzes herangezogen werden können. Die Deckungsfähigkeit gilt innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 0,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag samt allen gesetzlich obligatorischen Anlagen und Beilagen ist in der Beilage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Der Voranschlag 2025 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Egger Straße 3, 9620 Hermagor, auf!

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Vorsitzende:


Bgm. Stefan Brandstätter

Angeschlagen am 01.12.2024
Abgenommen am _____